

**Ordnung für die Praktische Vorbildung  
für die Bachelor-Studiengänge  
des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik  
am Standort Birkenfeld der Hochschule Trier  
vom 03.05.2012**

**ergänzt um die Änderungsordnungen vom 28.03.2013 und vom  
01.12.2015**

**Lesefassung**

Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert werden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die Lesefassung.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld hat am 12.10.2011 für alle Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs die vorliegende Ordnung beschlossen. Diese Ordnung hat der Senat der Hochschule Trier am 18.04.2012 und die Änderungsordnung am 17.04.2013 genehmigt. Die letzte Änderung wurde am 14.10.2015 vom Fachbereichsrat Umweltplanung/-technik beschlossen.

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung für die praktische Vorbildung gilt für alle Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Studienort Birkenfeld mit Ausnahme der dualen ausbildungsintegrierenden und der dualen berufsintegrierenden Studiengänge. Sie enthält die allgemeinen Vorschriften für Dauer, Auswahl und Art der praktischen Vorbildung.

**§ 2 Zweck des Praktikums**

(1) Das Praktikum ist unerlässlich zum Erwerb von Problembewusstsein und Verständnis für betriebliche Vorgänge.

Darüber hinaus sollen spezifische fachliche Kenntnisse und Grundlagen vermittelt werden. Eine Konkretisierung der Inhalte erfolgt, soweit erforderlich, für die einzelnen Studiengänge in Anlage 1.

(2) Es soll der Praktikantin bzw. dem Praktikanten insbesondere ermöglichen,

- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- studiengangspezifische fachliche Erfahrungen zu sammeln,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

(3) Die betriebliche Mitarbeit während des Praktikums soll dazu führen, Arbeitsabläufe und -techniken kennenzulernen und ihre Auswirkungen beurteilen zu können.

### **§ 3 Modalitäten**

- (1) Die Dauer des Praktikums beträgt acht Wochen für die Studiengänge Angewandte Informatik, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik im nicht-praxisintegrierten Studienmodell und Medieninformatik und zwölf Wochen für die Studiengänge Physikingenieurwesen, Maschinenbau/Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik (grundständig), Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik im praxisintegrierten Studienmodell und Erneuerbare Energien. Es gliedert sich in ein Grundpraktikum (in der Regel vier bzw. acht Wochen) und ein Fachpraktikum (in der Regel vier Wochen). Grund- und Fachpraktikum sind in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen.
- (2) Konkrete inhaltliche Vorgaben für das Grundpraktikum sind, sofern erforderlich, studienangangsspezifisch aus der Anlage 1 zu ersehen.
- (3) Konkrete inhaltliche Vorgaben für das Fachpraktikum werden vor Beginn desselben mit der/dem Studiengangsbeauftragten abgesprochen.
- (4) Eine einschlägige Berufsausbildung nach Anlage 1 in einem anerkannten betrieblichen Ausbildungsberuf wird dem Grundpraktikum gleichgestellt. Über die Anerkennung als Fachpraktikum entscheidet die/der Studiengangsbeauftragte.
- (5) In allen übrigen Fällen entscheidet die/der Studiengangsbeauftragte über die Anerkennung von Praktika.
- (6) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Praktikums nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit oder sonstige Behinderung ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollen die Praktikanten den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

### **§ 4 Ausbildungsbetrieb**

- (1) Die praktische Tätigkeit soll in Betrieben erfolgen, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zur Ausbildung zugelassen sind. Die Wahl des Betriebes ist den Praktikantinnen bzw. Praktikanten überlassen. Die Praktikantinnen bzw. die Praktikanten haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre Ausbildung dieser Ordnung für die praktische Vorbildung entspricht.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Studiengangsbeauftragte Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.
- (3) Die Hochschule vermittelt keine Praktikantenplätze.

### **§ 5 Rechtsverhältnisse während des Praktikums**

- (1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Unternehmen/Behörde und den Praktikantinnen bzw. Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikanten und des Praktikumbetriebes festgelegt. Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes.
- (2) Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten müssen darauf achten, dass sie während der Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Eine Unfallversicherung besteht kraft Gesetzes, nicht dagegen eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Hochschule

nicht für Schäden, die die Praktikantinnen bzw. Praktikanten während der Praktikantentätigkeit verursachen.

## **§ 6 Berichterstattung, Bescheinigung**

- (1) Die praktische Tätigkeit müssen die Praktikantinnen bzw. Praktikanten in Form eines Berichts dokumentieren.
- (2) Jeder Bericht soll zwei Seiten pro Arbeitswoche nicht überschreiten. Aus dem Bericht soll insbesondere hervorgehen, welche Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen die Praktikantin bzw. der Praktikant im Praktikum erlangt hat.
- (3) Der Bericht ist dem Ausbildungsbetrieb zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- (4) Der Ausbildungsbetrieb stellt der Praktikantin bzw. dem Praktikanten eine Bescheinigung über das dort abgeleistete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:
  - Beginn des Praktikums
  - Fehltage
  - Art der Beschäftigung (jeweils mit Wochenzahl)
  - Gesamtzahl der abgeleisteten Wochen

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass der Ausbildungsbetrieb den Anforderungen des § 4 entspricht.

## **§ 7 Anerkennung des Praktikums**

- (1) Die endgültige Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die/den Studiengangsbeauftragten. Zur Anerkennung ist die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und vom Ausbildungsbetrieb gegengezeichneten Berichts im Original sowie der Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 4 erforderlich. Die Anerkennung der Praktikumszeiten wird den Studierenden bescheinigt. Bei Nichtanerkennung ist die erfolgreiche Wiederholung des Praktikums spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen.
- (2) Für Studierende des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik können praktische Tätigkeiten bei der Bundeswehr, beim Technischen Hilfswerk und im Rahmen des freiwilligen ökologischen Jahres bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Berichtshefte anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die/der Studiengangsbeauftragte.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung für die praktische Vorbildung tritt zum 01.09.2012 in Kraft.

Birkenfeld, den 03.05.2012

Prof. Dr. Peter Gutheil

Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik

## Anlage 1

### Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe für den Studiengang Maschinenbau/ Produktenwicklung und Technische Planung

Agrartechniker/in

Anlagenmechaniker/in

Assistenten / Assistentinnen

Fertigungstechnische (Maschinenbautechnik)

Ingenieur-

Für Konstruktions- und Fertigungstechnik

Maschinenbautechnische

Schiffsbetriebstechnische

Technische, für Konstruktions- und Fertigungstechnik

Automatisierungstechniker/in

Automechaniker/in, Autoschlosser/in

Automobilmechaniker/in

Behälter- und Apparatebauer/in

Bergbautechniker/in

Bergmechaniker

Berg- und Maschinenmann

Bohrmeister/in, Bohrtechniker/in

Bohr- und Fördertechniker/in

Bootsbauer/in

Drahtwarenmacher/in

Dreher/in

Drucker/in

Druck- und Medientechniker

Eisenbahner/in im Betriebsdienst

Elektromaschinenbauer/in

Elektromaschinenmonteur/in

Elektromechaniker/in

Feinmechaniker/in

Feinwerktechniker/in

Feinwerk- und Mikrotechniker/in

Fertigungsmechaniker/in

Fertigungstechnische (r) Assistent/in

Flachglasmechaniker

Fluggerätebauer/in  
Fluggerätmechaniker/in  
Flugtriebwerkmechaniker/in  
Fördermeister/in, Fördertechniker/in  
Former/in  
Fräser/in  
Galvaniseur/in  
Galvanotechniker/in  
Gas- und Wasserinstallateur/in  
Gießereimechaniker/in  
Gießereitechniker/in  
Gleisbauer/in  
Glockengießer/in  
Handwerkliche Metallberufe /  
Industrielle Metallberufe

Industriemechaniker/in  
Werkzeugmechaniker/in  
Zerspanungsmechaniker/in  
Konstruktionsmechaniker/in  
Anlagenmechaniker/in  
Automobilmechaniker/in  
Maschinenbaumechaniker/in  
Feinmechaniker/in  
Werkzeugmacher/in  
Dreher/in  
Büchsenmacher/in  
Chirurgiemechaniker/in  
Schneidwerkzeugmechaniker/in  
Behälter- und Apparatebauer/in  
Klempner/in  
Gas- und Wasserinstallateur/in  
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/in  
Metallbauer/in  
Karosserie- und Fahrzeugbauer/in  
Landmaschinenmechaniker/in  
Kraftfahrzeugmechaniker/in  
Zweiradmechaniker/in  
Kraftfahrzeugelektriker/in

Heizungsbauer/in

Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechniker/in  
 Hüttentechniker/in  
 Hüttenfacharbeiter/in  
 Industriemechaniker/in  
 Industriemeister/in  
 Industrietechnolog(e)/in                      Staatlich geprüft  
 Kälteanlagenbauer/in  
 Kältetechniker/in  
 Kardiotechniker/in  
 Karosseriebauer/in  
 Karosserie- und Fahrzeugbauer/in  
 Karosserie- und Fahrzeugbautechniker/in  
 Klempner/in  
 Konstruktionsmechaniker/in  
 Kraftfahrzeugmechaniker/in  
 Kraftfahrzeugtechniker/in  
 Landmaschinenmechaniker/in  
 Leichtflugzeugbauer/in  
 Maschinenbauer/in  
 Maschinenbaumechaniker/in  
 Maschinenbautechniker/in – Maschinenbau  
 Maschinenzusammensetzer/in  
 Mechaniker/in                                      Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker/in  
 Mechatroniker/in  
 Messerschmied/in, Metallbauer/in  
 Metallbauer/in  
 Metallbautechniker/in  
 Metallberufe                                      Handwerkliche, industrielle siehe oben  
 Metallbildner/in  
 Metallblasinstrumentenmacher/in  
 Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher/in  
 Metallformer/in und Metallgießer/in  
 Metallografisch-technische(r) Assistent/in für Metallografie und Werkstoffkunde  
 Metallschleifer/in  
 Metall- und Glockengießer/in  
 Mikrotechnologe/ -technologin

Modellbauer/in	
Modellbaumechaniker/in	
Modellschlosser/in	
Mühlenbautechniker/in	
Nähmaschinenmechaniker/in	
Naturwerksteinmechaniker/in	
Rohrleitungsbauer/in	
Schiffbauer/in	
Schiffsbetriebsoffizier/in	
Schiffsbetriebstechnische(r) Assistent/in	
Schiffsmaschinist/in	
Schiffsmechaniker/in	
Schleifer/in	
Schmelzschweißer/in	Anlagenmechaniker/in Schweißtechnik, Konstruktionsmechaniker/in Schweißtechnik
Techniker/in	Staatlich geprüft
	Automatisierungstechnik
	Bäckereitechnik
	Bergbautechnik
	Bohr- und Fördertechnik
	Chemietechnik
	Druck- und Medientechnik
	Eisenbahnbetrieb
	Elektrotechnik
	Feinwerktechnik
	Fleischereitechnik
	Galvanotechnik
	Gießereitechnik
	Heizung-, Lüftungs- und Klimatechnik
	Hüttentechnik
	Kältetechnik
	Kardiotechnik
	Karosserie- und Fahrzeugbautechnik
	Kraftfahrzeugtechnik
	Maschinenbautechnik
	Maschinenteknik
	Mechatronik

	Metallbautechnik
	Mühlenbautechnik
	Müllereitechnik
	Physiktechnik
	Umweltschutztechnik
Technische(r) Zeichner/in	Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik; Maschinen- und Anlagentechnik; Stahl- und Metallbautechnik
Teilezurichter/in	
Textilmaschinenführer/in	Maschinenindustrie, Spinnerei, Tufting, Veredlung, Vliesstoff, Weberei
Textilmechaniker/in	Bandweberei, Maschinenindustrie, Spinnerei, Tufting, Vliesstoff, Weberei
Umweltschutztechniker/in	
Umweltschutztechnische(r) Assistent/in	
Verfahrensmechaniker/in in der Hütten- und Halbzeugindustrie	
Werkzeugmacher/in	
Werkzeugmechaniker/in	
Zerspanungsmechaniker/in	
Zinngießer/in	
Ziseleur/in	
Zupfinstrumentenmacher/in	
Zweiradmechaniker/in	

# Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum im Studiengang Maschinenbau/ Produktentwicklung und Technische Planung

## Grundpraktikum

Im Grundpraktikum sollen grundlegende Methoden der Metallverarbeitung kennen gelernt werden wie

- Anreißen, Messen, Feilen, Sägen
- Bohren, Drehen, Fräsen, Schleifen
- Fertigung nach Zeichnung

Das Grundpraktikum findet idealerweise in einer Lehr- bzw. Ausbildungswerkstatt eines metallverarbeitenden Betriebes statt.

## Fachpraktikum

Das Fachpraktikum sollte je zur Hälfte in den Bereichen Konstruktion und Produktion abgeleistet werden. Schwerpunkt der Tätigkeit sind u. a

- Konstruktion
  - Bemessen von Zeichnungen, Erstellen von Ansichten
  - Erstellen/Ändern von Einzelteilzeichnungen
  - Erstellen/Ändern von Zusammenbauzeichnungen
  - Einführung in CAD
- Produktion
  - Arbeitsvorbereitung
  - Fertigung
  - Montage

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die/den Studiengangsbeauftragte/n. Fachliche oder zeitliche Abweichungen sind mit der/dem Studiengangsbeauftragten abzusprechen. Eine adäquate Berufsausbildung mit anschließender fachspezifischer Tätigkeit wird anerkannt.

**Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe  
für die Studiengänge Angewandte Informatik, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik  
und Medieninformatik:**

Assistenten/ Assistentinnen	Für Automatisierungs- und Computertechnik Datentechnische Dokumentations- Elektrotechnische Informatik-, Wirtschaft Informationstechnische Informations- und Kommunikationstechnische Mathematisch-technische, staatlich geprüft Mathematisch-technische Technische, - Betriebsinformatik Technische, - Elektronik und Datentechnik Technische, - Informatik Technische, - Produktionsinformatik Wirtschaft-, Datenverarbeitung Wirtschaft-, Informatik
Bauzeichner/in	
Betriebswirt/in	<ul style="list-style-type: none"><li>• Diplom-Betriebswirt/in</li><li>• Staatlich geprüfte Betriebswirt(e/innen)</li></ul> Absatzwirtschaft Agrarwirtschaft Datenverarbeitung Drogerie Fremdsprachen Hotel- und Gaststättengewerbe Möbelhandel Organisation Rechnungswesen Reiseverkehr/Touristik Verpflegungssysteme
Bibliotheksdienst	Fachangestellte(r) für Medien- und Informations-

	dienste
Büroassistent/in	Fachangestellte(r) für Bürokommunikation
Büroinformationselektroniker/in	Informationselektroniker
Datentechnische(r) Assistent/in	
Datenverarbeitungs-Organisator/in	Wirtschaftsinformatiker/in
Elektrotechnische(r) Assistent/in	
Fachangestellte(r) für Medien- und Informationsdienste	
Fachinformatiker/in	
Handelsassistent/in	
Immobilienkaufmann/-frau	
Industriekaufmann/ -frau	
Informatikassistent/in Wirtschaft	
Informatiker/in	Staatlich geprüft Telekommunikation
Informatikkaufmann/ -frau	
Informationselektroniker/in	
Informationstechnische(r) Assistent/in	
Informations- und Telekommunikationssystemelektroniker/in	
Informationswirt/in, Diplom	
IT-Systemelektroniker/in	
IT-Systemkaufmann/ -frau	
Kaufmann/ -frau	Automobil, für audiovisuelle Medien, Bank-, Büro-, für Bürokommunikation, im Einzelhandel, im Eisenbahn- und Straßenverkehr, im Groß- und Außenhandel, in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, Hotel-, Immobilien-, Industrie-, Informatik-, Informations- und Telekommunikationssystem-, Luftverkehrs-, Postverkehrs-, Reiseverkehrs-, Schifffahrts-, Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr, Speditions-, für Verkehrsservice, Verlags-, Versicherungs-, Werbe-
Kommunikationselektroniker/in	Funktechnik, Informationstechnik, Telekommunikationstechnik
Mathematisch-Technische(r) Assistent/in	
Mediengestalter/in für Digital- und Printmedien	
Operator/in	

Organisationsprogrammierer/in

Programmierer/in

Schriftsetzer/in

Staatlich geprüfte(r)

Informatiker/in

Mathematisch-technische(r) Assistent/in

Wirtschaftsinformatiker/in

Systemanalytiker/in

Wirtschaftsinformatiker/in

Techniker/in

Betriebsinformatik

Elektrotechnik

Mechatronik

Technische(r) Zeichner/in

Wirtschaftsassistent/in

Wirtschaftsassistent/in (BA)

Wirtschaftsassistent/in

Datenverarbeitung, Informatik, Wirtschaft und Datenverarbeitung

**Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum  
in den Studiengängen Angewandte Informatik, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik  
und Medieninformatik**

Keine Spezifikation vorhanden.

**Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe  
für die Studiengänge Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik und Bio- und  
Pharmatechnik**

AbfalltechnikerIn

AbwassertechnikerIn

AnlagenmechanikerIn

Biologisch-technische AssistentIn

Chemisch-technische AssistentIn

Mathematisch-technische AssistentIn

Physikalisch-technische AssistentIn

Technische AssistentIn

BiologielaborantIn

BiotechnikerIn

ChemielaborantIn

ChemietechnikerIn

ChemigrafIn

ChemikantIn

ElektrikerIn

ElektronikerIn

FachwirtIn Umweltschutz

GeologietechnikerIn

TechnikerIn Fachrichtungen

Abfalltechnik

Abfallwirtschaft

Abwassertechnik

Biotechnik

Chemietechnik

Entsorgungsfachkraft

Technische(r) ZeichnerIn

Umweltschutztechnik

Wasserversorgungstechnik

UmweltschutztechnikerIn

Umweltschutztechn. AssistentIn

VerfahrensmechanikerIn

Ver- und EntsorgerIn

WasserbauerIn

WasserversorgerIn

**Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum  
in den Studiengängen Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik und Bio- und  
Pharmatechnik**

Die Arbeitsgebiete während des Praktikums sollen dem folgenden Rahmenplan entsprechen:

Verfahrenstechnische Auslegung von Apparaten und Maschinen; Konzeption, Planung und Betrieb verfahrenstechnischer Anlagen;

Laboranalysen in chemischen und biologischen Laboren; Aufbau und Betrieb von Labor- und Technikum-Apparaturen;

Manuelle und maschinelle Bearbeitung von metallischen Werkstoffen, Schweißtechnik, Maschineninstandsetzung und Reparatur, Fertigung und Montage von Apparaten sowie Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik.

Abweichungen sind mit dem/der jeweiligen Studiengangbeauftragten abzusprechen.

## **Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung**

Keine Spezifikation vorhanden.

## **Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung**

Die Arbeitsgebiete während des Praktikums sollen ein Kennenlernen betrieblicher Abläufe gestatten. Je nach von den Studierenden im Studium angestrebten Schwerpunkten kann es sich hierbei um eher betriebswirtschaftliche oder eher technische Lerninhalte handeln. Die technischen Lerninhalte richten sich nach den für den Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik gültigen Vorgaben. Alternativen sind mit den Studiengangbeauftragten zu besprechen.

Berufliche Ausbildungen werden in der Regel als Grundpraktikum anerkannt. Berufliche Praxis nach oder in besonders begründeten Einzelfällen während der Ausbildung kann von den Studiengangbeauftragten als Fachpraktikum anerkannt werden.

### **Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe für den Studiengang Physikingenieurwesen**

Keine Spezifikation vorhanden.

### **Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum im Studiengang Physikingenieurwesen**

Keine Spezifikation vorhanden.

### **Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe für den Studiengang Erneuerbare Energien**

Keine Spezifikation vorhanden.

### **Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum im Studiengang Erneuerbare Energien**

Die Arbeitsgebiete während des Praktikums sollen ein Kennenlernen betrieblicher Abläufe gestatten. Je nach von den Studierenden im Studium angestrebten Schwerpunkten kann es sich hierbei um eher betriebswirtschaftliche oder eher technische Lerninhalte handeln. Die technischen Lerninhalte richten sich nach den für den Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik gültigen Vorgaben. Alternativen sind mit den Studiengangbeauftragten zu besprechen.

Berufliche Ausbildungen werden in der Regel als Grundpraktikum anerkannt. Der Studiengangsbeauftragte kann jedoch die Anerkennung bestimmter Ausbildungsberufe als Praktikum ablehnen. Berufliche Praxis nach oder in besonders begründeten Einzelfällen während der Ausbildung kann von den Studiengangsbeauftragten als Fachpraktikum anerkannt werden.